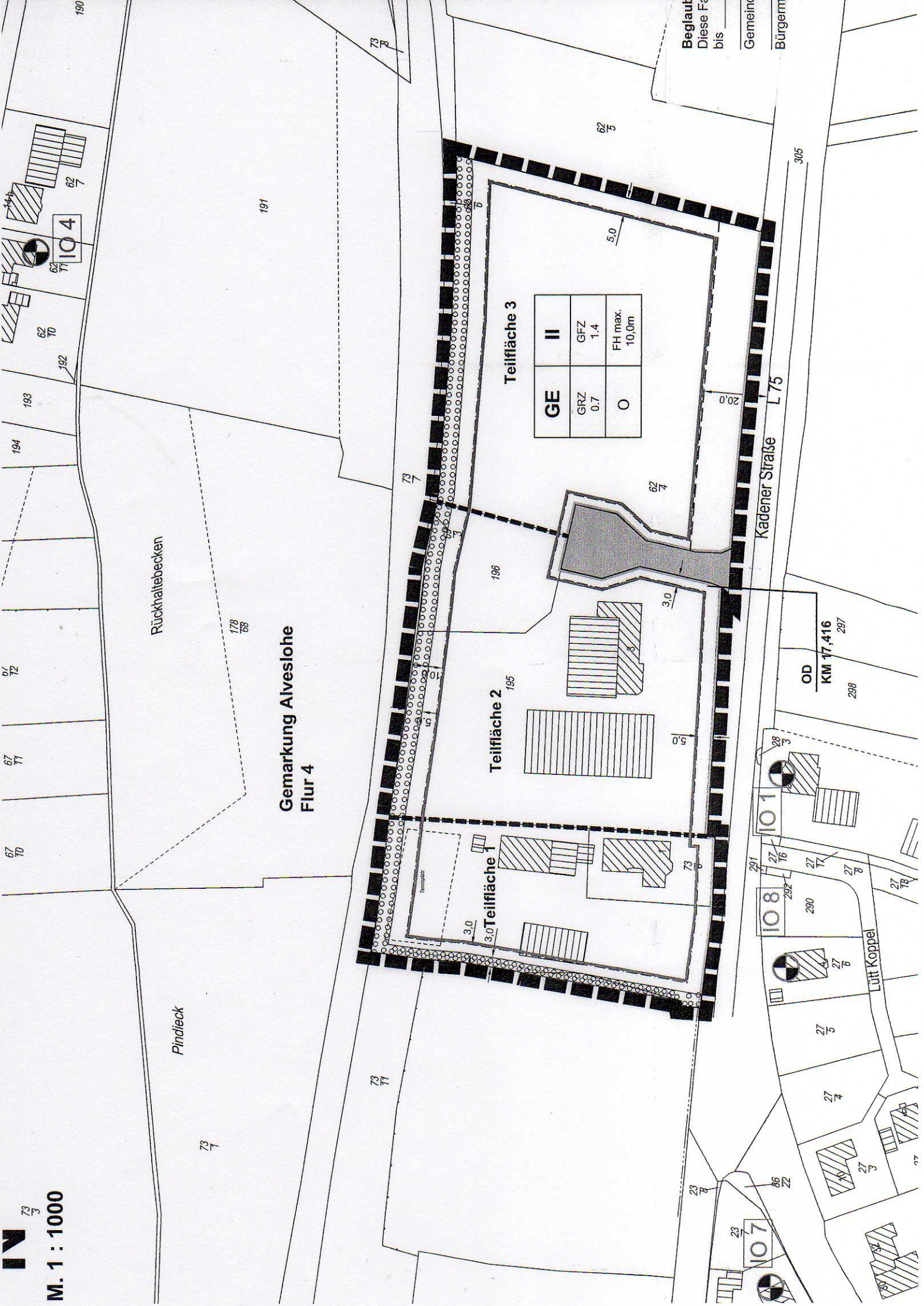




M. 1 : 1000



GE	GRZ	0.7	○
II	GFZ	1.4	FH max. 10,0m

Beglaute
Diese F.
bis
Gemein
Bürgerm

Kadener Straße L 75

OD
KM 17,416
297
298

Luft Koppel

Rückhaltebecken

Gemarkung Alveslohe
Flur 4

Pindleck

SATZUNG

der Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.21 für das Gebiet: „Nördlich der Kadener Straße, südlich der AKN“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 20.07.2004 geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2009 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom fol- gende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet „Nördlich der Kade- ner Straße, südlich der AKN“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In dem in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten "Gewerbegebiet" (GE) ist gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahme des § 8 Abs.3 Nr. 3 BauNVO (Vergnü- gungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 In dem in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten "Gewerbegebiet" (GE) ist die gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die in § 8 Abs.2 Nr. 3, BauNVO genannte Nutzung (Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.3 In dem in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 8 Abs.3 Nr. 1 genannte Nutzung allgemein zulässig. Hierbei ist je Gewerbebetrieb maximal eine **Betriebswohnung** mit maximal einer Wohneinheit zulässig.

2. Bauweise

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Baulängen über 50,00 m zu- lässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Zufahrten und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurch- lässigem Aufbau herzustellen.

